

16568/AB
Bundesministerium vom 12.02.2024 zu 17137/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.903.111

Wien, 1.2.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 17137/J der Abgeordneten Christian Reis, Peter Wurm, Walter Rauch, Peter Schmiedlechner betreffend Ärger wegen Eintrag in einer Bonitätsdatenbank** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Beschwerden sind an das BMSGPK seit dem 1. Jänner 2020 betreffend Bonitätsdatenbanken und Eintragungen in diese Einrichtungen erfolgt?*

Mein Ressort ist gemäß der Anlage zu § 2 BMG, Teil 2, L.14 für die Bearbeitung und Behandlung von Konsument:innenbeschwerden zuständig. Die Eintragung von Personen in Bonitätsdatenbanken betrifft aber nicht primär deren Rechte als Verbraucher:innen, sondern deren Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und damit den Datenschutz. Für den Datenschutz ist in Gesetzgebung und Vollziehung die Bundesministerin für Justiz und für Datenschutzbeschwerden die Datenschutzbehörde zuständig.

Mangels Zuständigkeit gehen daher beim BMSGPK nur sehr vereinzelt Beschwerden wegen Eintragungen in Bonitätsdatenbanken ein, wobei in solchen Fällen den

Beschwerdeführer:innen empfohlen wird, sich mit ihrer Beschwerde an die zuständige Datenschutzbehörde zu wenden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung der Kreditgeber:innen, vor einer Kreditvergabe die Bonität der Verbraucher:innen sorgfältig zu überprüfen, und das Verbot der Vergabe von Krediten an nicht kreditwürdige Verbraucher:innen zentrale Säulen des Schutzes der Verbraucher:innen vor einer Überschuldung und nachteiligen Kreditaufnahmen darstellen. Bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit sind Bonitätsdatenbanken eine wichtige Informationsquelle, weil die Wahrscheinlichkeit, ob der Verbraucher:in seine:ihre Verpflichtungen aus dem beantragten Kreditvertrag ordnungsgemäß erfüllen wird, erfahrungsgemäß auch von seinem:ihrem bisherigen Umgang mit Krediten abhängt.

Frage 2:

- *Sind Sie darüber informiert, wie viele Beschwerden an den Verein für Konsumenteninformation (VKI) seit dem 1. Jänner 2020 betreffend Bonitätsdatenbanken und Eintragungen in diese Einrichtungen erfolgt sind?*
 - a. *Wenn ja, wie haben sich diese Beschwerden seit dem 1. Jänner 2020 entwickelt, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren?*

Dazu liegen mir keine statistischen Daten vor. Da es sich beim Verein für Konsumenteninformation (VKI) um eine Konsument:innenschutz- und keine Datenschutzeinrichtung handelt, gehen aber auch beim VKI nur wenige solcher Beschwerden ein.

Frage 3:

- *Sind Sie darüber informiert, wie viele Rechtsverfahren der Verein für Konsumenteninformation (VKI) seit dem 1. Jänner 2020 betreffend Bonitätsdatenbanken und Eintragungen in diese Einrichtungen geführt hat und welcher Ergebnisse diese Rechtsverfahren hatten?*
 - a. *Wenn ja, wie haben sich diese Verfahren seit dem 1. Jänner 2020 entwickelt, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren?*

Der VKI hat seit dem 1. Jänner 2020 im Auftrag des BMSGPK keine Verfahren geführt, welche die Eintragung in Bonitätsdatenbanken betreffen.

Frage 4:

- *Werden Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister gesetzliche Verbesserungen betreffend Bonitätsdatenbanken und Eintragungen in diese Einrichtungen anregen bzw. im Bereich des BMSGPK und in Kooperation mit dem BMJ und BMAW umsetzen?*
 - a. *Wenn ja, bis wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Wie bereits bei der Antwort auf die Frage 1 dargelegt, liegt die Zuständigkeit für Datenschutz nicht in meinem Ressort. Abgesehen davon ist das Recht auf Datenschutz durch die DSGVO europarechtlich harmonisiert, weshalb Österreich hier keine abweichenden Regelungen erlassen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

